

Der so geänderte Tatbestand orientiert damit zugleich unmittelbar auf die umfassende Aufdeckung und exakte Erarbeitung strafprozessualer Beweise nicht nur zu kriminellen Menschenhändlerbanden, sondern auch zu deren Hintermännern, Auftraggebern, deren Zusammenwirken insbesondere auch mit Geheimdiensten und anderen staatlichen Stellen oder Behörden sowie anderen Einrichtungen und Organisationen in der BRD und Westberlins.

Bei der Bekämpfung von Verbrechen des staatsfeindlichen Menschenhandels muß unsere Arbeit noch stärker darauf ausgerichtet werden, solche konkreten Beweise zu erarbeiten, die in der politischen Offensive zum überzeugenden Nachweis des Mißbrauchs völkerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen und zur Begründung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere der BRD, genutzt werden können.

Bei der Aufklärung geplanter, vorbereiteter, versuchter oder gelungener ungesetzlicher Grenzübertritte, die in Verbindung mit Personen aus Westberlin, der BRD oder anderen nichtsozialistischen Staaten begangen werden sollen bzw. wurden, sind zielgerichtet alle beteiligten Personen zu identifizieren. Die von diesen Ausländern begangenen Handlungen zur Abwerbung bzw. Ausschleusung von Bürgern der DDR oder auch zur Verhinderung ihrer Rückkehr in die DDR sind konkret und detailliert zu erarbeiten und beweismäßig zu sichern.